



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Besteuerung der digitalen Wirtschaft

**Input-Referat anlässlich der 12. Aarauer Demokratietage,
20. August 2020**

**Prof. Dr. Madeleine Simonek
Lehrstuhl für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht**



Ausgangspunkt

Seit fast einem Jahrhundert gelten im internationalen (und auch im interkantonalen) Steuerrecht folgende Regeln:

1. Ein Unternehmen darf in einem anderen Staat nur besteuert werden, wenn es dort eine **Betriebsstätte** hat.
2. Eine Betriebsstätte setzt eine **feste Geschäftseinrichtung** voraus («physical presence»).

Folge:

Gewinne eines Unternehmens aus digitaler Leistungserbringung in einem Staat, ohne dortige physische Präsenz, können in diesem Staat nicht besteuert werden.



Lösungsvorschläge der OECD und EU

- **OECD:** Lösungsvorschlag mit zwei Säulen momentan in Detailausarbeitung:
 - **Pillar One:** Die «Konsumenten»staaten erhalten ein Besteuerungsrecht **unabhängig von einer physischen Präsenz** → der Marktstaat darf nach einer bestimmten Formel einen Teil des (Über)gewinns eines Unternehmens der digitalen Wirtschaft erfassen.
 - **Pillar Two:** Einführung einer **Mindestbesteuerung auf Unternehmensgewinnen**, generell für konsumorientierte Unternehmen → der Ansässigkeitsstaat eines Unternehmens darf ein Steuersubstrat erfassen, wenn der andere Staat sein primäres Besteuerungsrecht ungenügend ausübt.
- **EU:** Zwei Richtlinienvorschläge, aber noch keine Einigung:
 - Einführung einer **Digitalsteuer** («Digital Service Tax») auf bestimmten Erträgen aus digitalen Dienstleistungen, z.B. aus Verkauf von Online-Werbeflächen, Vermittlungsgeschäften und Verkauf von Daten (vorübergehende Massnahme); von mehreren EU-Staaten schon eingeführt!
 - Einführung eines Besteuerungsrechts bei bloss **digitaler Präsenz** (Endmassnahme; ähnlich OECD).



Was bedeuten diese internationalen Entwicklungen für die Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden)?